

Recess über die Ablösung der von der bäuerlichen Grundbesitzer  
zu Stecklin an die Gutsherrschaft daselbst zu entrichtenden  
Reallasten

Jahre: 1862-1862

Signatur: 65/127/0/-/589

Link: <https://www.szukajwarchiwach.gov.pl/de/jednostka/-/jednostka/7974201>

Archiv: Archiwum Państwowe w Szczecinie

Transkription: heiko.kuehling@gmail.com

Version: 01.00

## Bild 0001

### Nachstehender Rezess

#### Verhandelt

Stecklin, den 30. April 1861

Zwischen dem Herrn Friedrich Wilhelm Herrmann Pastorff als  
Besitzer des Rittergutes Stecklin und eines zu demselben  
eingezogenen Bauerhofes zu Stecklin, Provokanten einerseits und  
den weiter unten im §4. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzer der  
ebendasselbst bezeichneten Grundstücke  
andererseits wird nachstehender  
Auseinandersetzungsrecess abgeschlossen.

#### §1

1. Die im §4 unter den laufenden Nummern 1 bis 11 aufgeführten  
Grundbesitzer waren bisher aus §14 des unterm 23ten November  
1821 bestätigten Regulierungs-Recesses von Stecklin verpflichtet, für  
die Hälfte der ihnen über-

## Bild 0002

überlassenen Achterhufe jährlich eine bestimmte Roggenreute jedoch nicht in natura, sondern in baaren Gelde an den jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Stecklin zu entrichten.

Ferner lag

2. den ebendasselbst sub laufende §12 bis incl. 20. gedachten Grundbesitzern die Verbindlichkeit ob, an denselben Berechtigten jährlich eine bestimmte Geldabgabe unter dem Namen "Grundgeld" zu bezahlen.

3. Endlich war der sub laufende gedachte Besitzer des Schmiedegrundstück aus dem Grund briefe vom 15ten September 1750 verpflichtet, jährlich ein Grundgeld von 2 Taler für sein Wohnhaus und eine sogenannte Ackerpacht von 8 Thaler an den jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Stecklin zu entrichten, außerdem und für bestimmte Roggen- und Geldabgaben dem Ghute sowie

## Bild 0003

die nöthigen Kohlenfahren den Bauern und 6 Kossäthen gewisse Schmiedarbeiten unentgeltlich zu leisten. Bei der Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse vor deren Eintritt ein Bauerhof bereits zum Gute eingezogen worden war, traten die damals noch vorhandenen 5 Bauern und 6 Kossäthen die Hälfte ihrer Ländereien an die Gutsherrschaft ab und damit ging auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Hälfte der vom dem Schmid zu gewährenden Roggenabgabe nicht minder aber auch die entsprechende Berechtigung auf die unentgeltliche Anfertigung der Schmiedearbeiten an das Gut über und dieses so geordnete gegenseitige Leistungs-Verhältniß bestand bisher nochfort.

### §2.

Sämtliche vorstehend in §1 sub 1. und 2. bezeichnete Leistungen, nicht minder das daselbst sub 3 erwähnte Grundgeld

## Bild 0004

für das Haus von 2 Thalern werden hiermit abgelöst, die übrigen im §1 sub 3. gedachten gegenseitigen Leistungen zwischen dem Gute Stecklin inclusive des eingezogenen Bauerhofes und der durch die Regulirung erworbenen Ländereien auf der einen und dem Schniedegrundstücke auf der andern Seite überhaupt alle übrigen zwischen diesen beiden Theilen aus dem Grundbriefe vom 15ten September 1750 originirenden gegenseitigen Leistungen indessen werden dergestalt, unentgeltlich aufgehoben, daß keiner von Beiden eine Entschädigung zu geben oder zu empfangen hat.

Dahingegen bleiben das dem Gute Stecklin aus dem öfter gedachten Grund Briefe bezüglich des Schmiedesgrundstücks zuständige Vorkaufsrecht und die im §1 sub 3 näher beschriebenen gegenseitigen Leistungen zwischen den Besitzern der

## Bild 005

5 Bauern- und 6 Kossäthenhöfe einerseits und dem Besitzer des Schmidegrundstücks andererseits nach wie vor fortbestehen.

### §3

Wie viel hiernach der Werth der Leistungen der Verpflichteten oder die volle Rente bei jedem derselben beträgt, ergibt sich aus Kolonne 5. der Zusammenstellung im §4. Sämtliche Verpflichtete lösen die ermittelte volle Rente durch Baarzahlung des 18 fachen Betrages derselben ab und der Berechtigte hat sich für die Empfangnahme desselben entschieden, so daß die Vermittelung der Rentenbank nicht eintritt.

### §4

Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Ablösungs Kapital zu entrichten hat, ergibt, sich aus Kolonne 6. der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung.

1.

## Bild 0008

### §5

Alle gegenwärtig zur Ablösung gekommenen, resp. unentgeltlich aufgehobenen Reallasten werden in der bisherigen Weise bis zum 1ten October 1861 abgeführt und hören von da ab auf.

Die Zahlung der im §4 ausgeworfenen Ablösungs-Kapitalien erfolgt am 1ten October 1861 an den Besitzer des Rittergutes Stecklin, oder, wenn es die Rechte dritter Personen erforderlich machen, ad Depositum des Gerichts.

### §6

Die Kontrahenten bewilligen und beantragen gegenseitig die Berichtigung der Hypothekenbücher nach Maaßgabe dieses Rezesses dahin, daß die abgelösten und unentgeltlich aufgehobenen Reallasten in denselben gelöscht resp. abgeschrieben werden.

### §7

Die Kosten der Auseinandersetzung werden

## Bild 0009

zur einen Hälfte von dem Besitzer des Gutes Stecklin und zur anderen Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten und zwar nach Verhältniß des Werths der zur Ablösung gekommenen Reallasten getragen.

Den im heutigen Termin erschienenen Interessenten, welche am Schlusse dieser Verhandlung namentlich aufgeführt sind und gegen deren Identität und Dispositionsfähigkeit kein Zweifel obwaltet, ist die vorstehende Verhandlung langsam und deutlich vorgelesen worden. Dieselben sind hierauf mit den Bestimmungen des §5 des Ablösungs - Gesetzes vom 2ten Maerz 1850 näher bekannt gemacht und hierbei zugleich die Verpflichteten bedeutet worden, daß sie von der übernommenen Verpflichtung die Ablösungs Kapitalien zur festgesetzten Zeit zu zahlen nicht wieder entbunden werden könnten, daß vielmehr wenn die Zahlung



## Bild 0010

der Ablösungs-Kapitalien nicht pünktlich erfolge, deren Beitreibung sofort, nöthigenfalls durch Subhastation der verpflichteten Grundstücke veranlaßt werden müsse.

Ebenso sind die Kompargenten in Gemäßheit des §170. der Verordnung vom 20ten Juni 1817 auch noch dahin belehrt worden, daß durch diesen Receß das Auseinandersetzungs Verfahren dergestalt abgeschlossen werde, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwändungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulierung zuständig gewesen wären und dabei übergangen seien, weiter gehört, werden könnten. Sie versicherten dieses voll verstanden zu haben, genehmigten den Receß vor-

## Bild 0011

behaltlich der kalkulatorischen Prüfung resp. Berichtigung der darin vorkommenden Zahlensätze in allen Punkten und erklärten dabei ausdrücklich, daß außer den durch den gegenwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Reallasten zwischen dem Rittergute Stecklin und den im §4 speziell aufgeführten Grundstücken keinerlei Verpflichtungen, Leistungen oder Gegenleistungen mehr beständen, deren Ablösung nach den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 bei dieser Auseinandersetzung hätte beantragt werden müssen.

Gleichzeitig versichert der Besitzer des Gutes Stecklin, daß ihm außer den in diesem Recesse gedachten Reallasten keine anderweiten aus dem Gemeinde Verbands Stecklin zuständen, deren Ablösung hierbei hätte erfolgen müssen Die Komparrenten baten, den gegen

## Bild 0012

wärtigen Receß je einmal für den Berechtigten und die Verpflichteten bezüglich der letzteren zu Händen des Schulzenamts auszufertigen und haben hierauf die Verhandlung zum Zeichen der Genehmigung wie folgt unterzeichnet,

Aufführung der Erschienenen

Unterschrift derselben

- I. Friedrich Wilhelm Herrmann Pastorff als Besitzer, des Rittergutes Stecklin
- II.
  1. Bauer Gottfried Bieck junior
  2. Bauer Gottfried Bieck senior
  3. Freimann Friedrich Bieck
  4. Bauer Christian Anclam
  5. Bauer David Ulrich
  6. Kossäth Christian Friedrich August Winter
  7. Kossäth und Schulze Gottfried Wiechmann
  8. Kossäth Gottfried Behnke

## Bild 0013

### Aufführung der Erschienenen

### Unterschrift derselben

9. Kossäth Christian Friedrich Müller	Hand xxx Zeichen des Kossäth Christian Friedrich Müller
10. Kossäth Christian Wesenberg	Hand xxx Zeichen des Christian Wesenberg
11. Kossath Christian Behnke	Hand xxx Zeichen des Christian Behnke
12. Freimann Carl August Wilhelm Kühling	Kühling
13. Freimann Gottfried Hoepfner	Höppner
14. Freimann Christian Friedrich Lade	Lade
15. Freimann Wilhelm Fritz	Hand xxx Zeichen des Wilhelm Fritz
16. Freimann Ferdinand Kube	Kube
17. Freimann Gottfried Baumann	Baumann
18. Freimann Martin Krüger	Hand xxx Zeichen des Martin Krüger
19. Friedrich Wilhelm Herrmann Pastorff	H. Pastorff

## Bild 0014

### Aufführung der Erschienenen und Unterschrift derselben

20. Schmid Carl Erdmann Salomon Salomon

Den Schreibensunkundigen ist der Küster und Schullehrer Gustav Hildebrandt, als Schreibzeuge zugeordnet worden.

Gustav Hildebrandt

A A v. Hornemann

Vollzogen laut besonderer Verhandlung de dato Stettin, den 2 Mai 1861. durch den

21. Zimmergesellen Wilhelm Maass Maass

A I. A v. Hornemann Knappe

Verhandelt Stettin, den 2 Mai 1861

In der Reallasten Ablösungs Sache von Stecklin gestellte sich heute vor unterzeichnetem Kommissar als dispositionsfähig und von nicht zweifelhafter Identität der Zimmergesell Wilhelm Maass aus Stecklin mit

## Bild 0015

mit der Bitte den Receß heute nachträglich von ihm vollziehen zu lassen, da er dringender Geschäfte halber in dem am 30 April angestandenen Termin nicht habe erscheinen können. Dem Komparenten wurde hierauf die Rezessverhandlung de dato Stecklin, den 30. April 1861 langsam und deutlich vorgelesen und er besonders auf die im §7 enthaltene Belehrung ex § 170. der Verordnung vom 20 Juni 1817 aufmerksam gemacht, worauf derselbe erklärte:

Ich genehmige die mir vorgelesene Recessverhandlung in allen Punkten, versichere vorgedachte Belehrung wohl verstanden zu haben, und habe hierauf zum Zeichen dessen jene sowohl als auch diese Verhandlung eigenhändig unterschrieben.

W. Maass

u A Knappe

v. Hornemann

wird hiermit bestätigt und zugleich beschei

## Bild 0016

nigt, daß die Legitimation der Interessenten in Gemäßheit des §109. des Gesetzes vom März 1850 ergänzt worden ist. Urkundlich unter unserem Siegel und der verordneten Unterschrift in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt

Stargard 10. Juli 1861

Bestätigung des Kreises über die Ablösung der von den bäuerlichen Grundbesitzern zu Stecklin

Greifenhagenischen Kreises, an die Gutsherrschaft daselbst zu entrichtenden Reallasten No 1048.6.61

Königliche General Commission für Pommern

Hauer

Sennenvort

## Bild 0017

### Nachstehender Rezeß Nachtrag Verhandelt

Stettin den 12. Februar 1862.

zwischen dem Herrn Friedrich Wilhelm Hermann Pastorff als  
Besitzer des Rittergutes Stecklin einerseits und

dem Büdner Martin August Wilhelm Kühling als Besitzer der  
Freistelle Hypotheken No. 26 und des Grundstücks, der  
sogenannte Hinkhof, Hypotheken No. 15 zu Stecklin  
andererseits

wird folgender Nachtrag zu dem unterm 10. Juli 1861 von der  
Königlichen General-Commission bestätigten Reallasten  
"Ablösungs-Rezeß de dato Steoklin den 30. April 1861  
abgeschlossen.



## Bild 0018

### §1

durch den vorgedachten Rezeß vom 30ten und 10 April Juli 1861 und zwar in dessen §4 sub laufende No. 12 hat der Büdner Karl August Wilhelm Kühling das an den

jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Stecklin von der Freistelle No. 15 jährlich zu entrichtende Grundgeld von 2 Tr. (Reichstaler) durch Baarzahlung des 18 fachen Betrages desselben, in Erlegung eines Kapitals von 36 RT (Reichstaler) abgelöst. Bei Berichtigung des Hypotheken Buches auf Grund dieses Rezesses, hat sich indessen ergeben, daß auf dem Grundstück No. 15 kein Grundgeld haftet, daß dagegen im Hypothekenbuche von Stecklin noch ein Haus mit Garten sub No. 26 verzeichnet steht, von welchem ein jährliches Grundgeld von 2 Tr. (Reichstaler) an das Gut Stecklin zu entrichten und der Besitztitel für Martin August Wilhelm Kühling berichtigt ist.

### §2.

Beide Theile erkennen hiermit ausdrücklich an, daß das Grundstück Hypotheken

## Bild 0019

No 15, welches übrigens keine Freistelle, sondern nur ein Stück Wurthland von 119 □ Ruthen Größe ohne Gebäude ist, kein Grundgeld, überhaupt keine Reallasten an das Gut Stecklin zu entrichten hat, daß vielmehr die durch oben gedachten Rezeß abgelösten 2 Tr. Grundgeld von der Freistelle Hypotheken No. 26 zu entrichten waren und abgelöst sind, letztern daher in Stelle jenes tritt, endlich

daß in jenem Rezeß der Besitzer des Grundstücks Hypotheken No. 15 irrthümlich Karl August Wilhelm statt Martin August Wilhelm Kühling benannt ist.

### §3

Die Kontrahenten bewilligen und beantragen die Berichtigung der Hypothekenbücher nach Maßgabe dieses Rezeßnachtrages dahin, daß das Grundgeld von 2 Tr. auf dem Folium der Freistelle Hypotheken No 26 gelöscht und auf dem Folium des Gutes Stecklin abgeschrieben werde.

Den

## Bild 0020

Den im heutigen Termin erschienenen Interessenten, welche am Schlusse dieser Verhandlung namentlich aufgeführt sind und gegen deren Identität und Dispositionsfähigkeit kein Zweifel obwaltet, ist die vorstehende Verhandlung langsam und deutlich vorgelesen worden. Dieselben sind hierauf mit den Bestimmungen des §95 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 näher

bekannt gemacht und in Gemäßheit des §170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 auch noch dahin belehrt worden. daß durch diesen Rezeß das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen werde, daß die zur Sache

gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen seien weiter gehört werden könnten. Sie versicherten dieses wohl verstanden

zu

## Bild 0021

zu haben, genehmigten den Rezeß in allen Punkten und erklärten dabei ausdrücklich daß außer der nach Vorstehendem zur Ablösung gekommenen Reallast zwischen dem Rittergute Stecklin einerseits

und sowohl dem Grundstück Hypotheken No. 15, als auch der Freistelle Hypotheken No. 26 andererseits keinerlei Verpflichtungen, Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestanden, deren Ablösung nach den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten Maerz 1850 bei dieser Auseinandersetzung hätte beantragt werden müssen.

Die Komparenten baten den gegenwärtigen Rezeßnachtrag zu je einmal für den Berechtigten und den Verpflichteten, bezüglich des Letzteren zu Händen des Schulzenamts auszufertigen und haben hierauf die Verhandlung, zum Zeichen der Genehmigung, wie folgt unterschrieben.

Aufführung der Erschienenen

Unterschrift derselben

1. Friedrich Wilhelm Hermann Pas

Bild 0022

Pastorff als Besitzer des Rittergutes Stecklin

H. Pastorff

2) Büdner Martin August Wilhelm Kühling

Kühling

a u d

v Hornemann

Knappe

wird hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter unserm Siegel und der verordneten Unterschrift in vier gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt.

Stargard, den 15 Februar 1862.

Königliche General-Commission für Pommern : Moche

Bestätigung des Nachtrags zu dem unterm 10. Juli 1861 bestätigten Rezesse über die Ablösung der von den bäuerlichen Grundbesitzern zu Stecklin, Greifenhagener Kreises, an die Gutsherrschaft daselbst zu entrichtenden Reallasten. No. 425/2. 1862.

Seichendorff

## Erklärungen

### 1) Rezess und Wurthland

<https://forum.genealogy.net/index.php?thread/52617-wurtland-reze%C3%9F-was-bedeutet-diese-w%C3%B6rter-zeitstellung-1815-1820>

### 2) Flächenmaß Ruthe

[https://de.wikipedia.org/wiki/Alte\\_Ma%C3%9F und\\_Gewichte\\_\(deutschsprachiger\\_Raum\)#Fl%C3%A4chenma%C3%9F](https://de.wikipedia.org/wiki/Alte_Ma%C3%9F und_Gewichte_(deutschsprachiger_Raum)#Fl%C3%A4chenma%C3%9F)